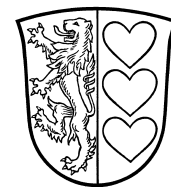


Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



38. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 02.02.2012

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung Waldbrandabwehr	12
Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise	12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Lüneburg	Jugendamtssatzung	12
	Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer. .	14
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweiskanntmachung Schwindebeck	19
	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift	20
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung Planungsverband.	21
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	23
Samtgemeinde Gellersen	Hinweiskanntmachung	24
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzungen	24
	Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen	26
Flecken Artlenburg	Entschädigungssatzung	27
Gemeinde Adendorf	Neufassung der Hauptsatzung	28
	Neufassung der Entschädigungssatzung	30
Gemeinde Amt Neuhaus	Hauptsatzung	32
Gemeinde Südergellersen	Hauptsatzung	34
	Entschädigungssatzung	35
Gemeinde Vögelsen	14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen	37
	Änderung der Entschädigungssatzung	37

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung

Organisation der Waldbrandabwehr im Bereich des Landkreises Lüneburg

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich die Bestellung, den Sitz und die örtliche Zuständigkeit des neuen Kreiswaldbrandbeauftragten bekannt (Stand: 1/2012):

Kreiswaldbrandbeauftragter

Forstdirektor Dr. Uwe Barge
Niedersächsisches Forstamt Gohrde
König-Georg-Allee 6
29473 Gohrde

Tel.: 05855 - 9787 - 11
Fax: 05855 - 9787 - 55
Mobilt.: 0170 - 5708481
E-Mail: Uwe.Barge@nfa-goehrde.niedersachsen.de

Lüneburg, 19.01.2012
Landkreis Lüneburg
Im Auftrag
Gaulien

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 11.11.2002 ausgestellte Dienstaussweis für **Frau Christiane Berges** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2011 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 2** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 03.01.1994 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Horst Wöhlke** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2011 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 192** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 25.01.2012
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gonsior

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

(1) Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

(2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V. mit § 4 AG KJHG Ni genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 2. 4 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 2. der Stadtjugendpfleger,
 3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Stadelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Stadelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,
 8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes, der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 9. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- (4) Für jedes stimmberechtigtes Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
- (6) Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Er kann sich vertreten lassen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereitgestellten Mittel.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 17.06.1993 außer Kraft.

Lüneburg, 06.10.2011
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.1985 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 29.11.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Lüneburg vom 12.12.1985 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 27.01.2012

Artikel I

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer) Steuergegenstand, Steuerpflichtiger, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Hansestadt Lüneburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach §§ 11,12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 202, S. 2730) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind.
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen.
5. Catcher-, Ringkampf-, Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird und wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 5.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmerin/Unternehmer der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin/der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschalsteuer (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören z.B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsg Gebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Hansestadt Lüneburg als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Unternehmerin/der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten/sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der/dem Beauftragten der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Unternehmerin/der Unternehmer hat der Hansestadt Lüneburg vor der Veranstaltung die Eintrittskarten/sonstigen Ausweise vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten/sonstigen Ausweise müssen von der Hansestadt Lüneburg genehmigt werden (z. B. durch Abstempeln).
- (4) Über die ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise hat die Unternehmerin/der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten/sonstigen Ausweise sind drei Monate aufzubewahren und der Hansestadt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Hansestadt Lüneburg kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 vom Hundert,
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 vom Hundert,
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 5) 20 vom Hundert des Preises oder Entgelts bzw. der Roheinnahme.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Hansestadt Lüneburg abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Hansestadt Lüneburg kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg setzt die Steuer fest und gibt sie der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Hansestadt Lüneburg nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen fällig.

Pauschalsteuer

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen

einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bemessungsgrundlage für die Besteuerung nach der Roheinnahme ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.
- (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 7).
- (3) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten §§ 5 Abs. 2 und 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 11 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind bei der Hansestadt Lüneburg spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung und die Inhaberin/der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Hansestadt Lüneburg eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Hansestadt Lüneburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt zur Überprüfung der Steueranmeldung, der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Hansestadt Lüneburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungen und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

Artikel II

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuer)

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszuführende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 15 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).
- (2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO 31,00 Euro
 - b. an anderen Aufstellorten 20,00 Euro
 - c. unabhängig vom Aufstellort
 - c.a) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben 400,00 Euro
 - c.b) für Musikautomaten 20,00 Euro
 - c.c) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ... 10,00 Euro

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Hansestadt Lüneburg vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Hansestadt Lüneburg formlos abzugeben. Die Hansestadt Lüneburg setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

- (3) Gibt die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Hansestadt Lüneburg ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von der Hansestadt Lüneburg Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Artikel III

§ 1 Inkrafttreten

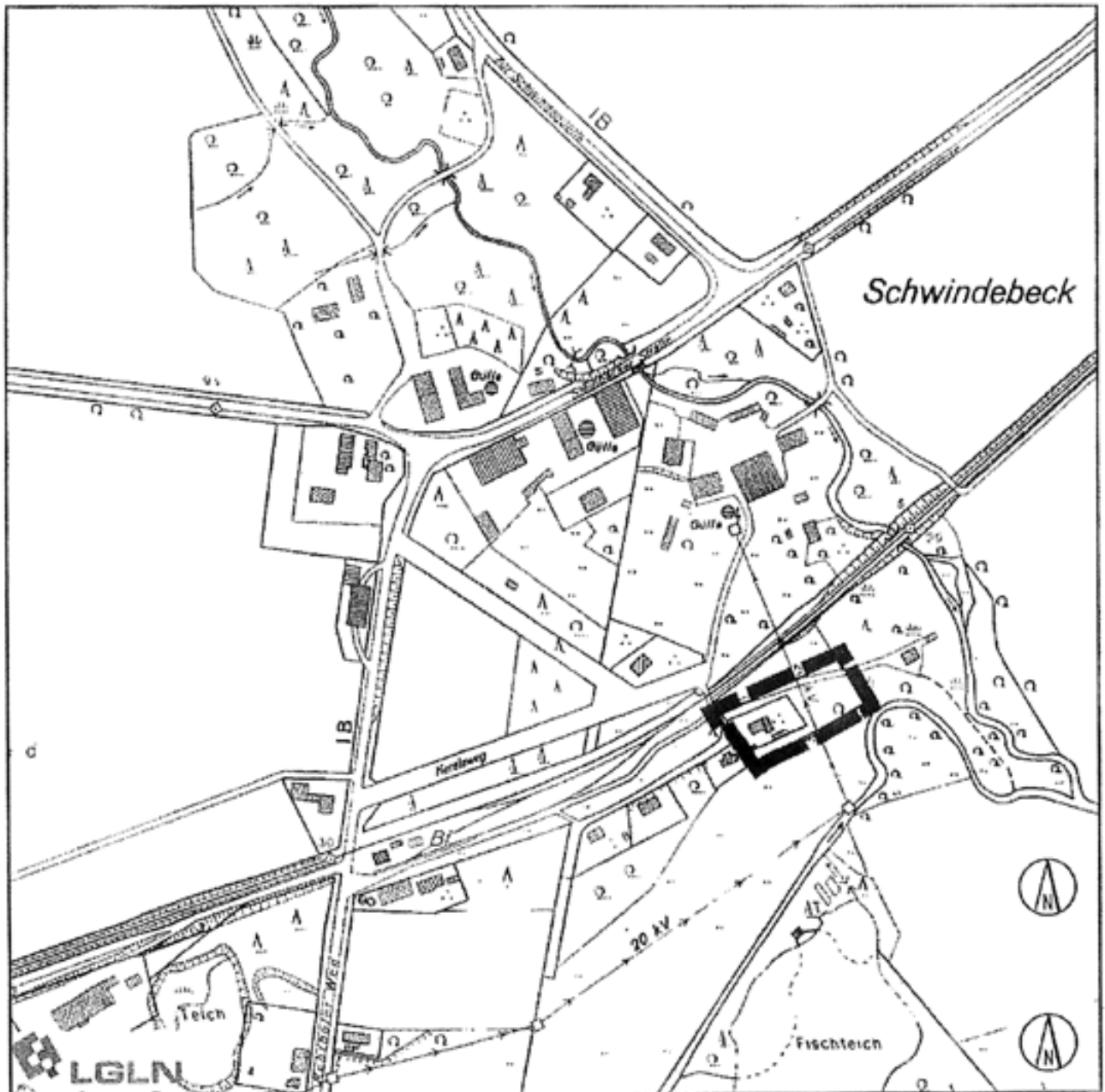
Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Lüneburg, 27.01.2012
Mädge
Oberbürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der DGK 5, M. 1:5.000, © 2006 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Satzung sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 11. Januar 2012
Roland Waltereit
(Bürgermeister)

(G.S.)

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Gemeinde Soderstorf vom 26.10.2011

zu **Punkt 19** der Tagesordnung:

Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck – hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Vorlage: GemS/BV/145/2011

Ergebnisniederschrift:

Die im Verfahren der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen liegen mit den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros Reinold den Ratsmitgliedern vor. GD Göbel erläutert die Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen und die hierzu unterbreiteten Abwägungsvorschläge.

Beschlussfassung:

Der Rat der Gemeinde Soderstorf nimmt die im Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der Rat der Gemeinde Soderstorf macht sich die vom Planungsbüro Reinold unterbreiteten Abwägungsvorschläge zu eigen und trifft die empfohlenen Beschlüsse.

Der Rat der Gemeinde Soderstorf beschließt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck – (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) in der sich nach der Einarbeitung der Änderung ergebenden Fassung als Satzung und die Begründung hierzu.

Beschlussfähigkeit

Abstimmung

Gesetzl. Mitgliederzahl	Davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
11	9	9	0	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift sowie die Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Ferner wird bescheinigt, dass zur Sitzung mit Angabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Amelinghausen, 22. November 2011
Gemeinde Soderstorf
Der Bürgermeister
Walterei

(G.S.)

**Planungsverband Gewerbegebiet B 4
Der Verbandsvorsitzende**

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Planungsverband Nr. 1 „Gewerbegebiet an der ehemaligen B4, 1. Abschnitt“ und Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46, Wittorfer Heide, 2. Abschnitt“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Gewerbegebiet B 4“ hat in ihrer Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Planungsverband Nr. 1 „Gewerbegebiet an der ehemaligen B4, 1. Abschnitt“ und Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46, Wittorfer Heide, 2. Abschnitt“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt östlich der K 46, südlich des Wirtschaftsweges „Langenacker“ und westlich des „Wittorfer Kirchweges“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Planungsverband Nr. 1 „Gewerbegebiet an der ehemaligen B4, 1. Abschnitt“ und Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46, Wittorfer Heide, 2. Abschnitt“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 3 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Aufhebung der Bebauungspläne Planungsverband Nr. 1 „Gewerbegebiet an der ehemaligen B4, 1. Abschnitt“ und Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46, Wittorfer Heide, 2. Abschnitt“ und die Begründung beim Planungsverband Gewerbegebiet B 4, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

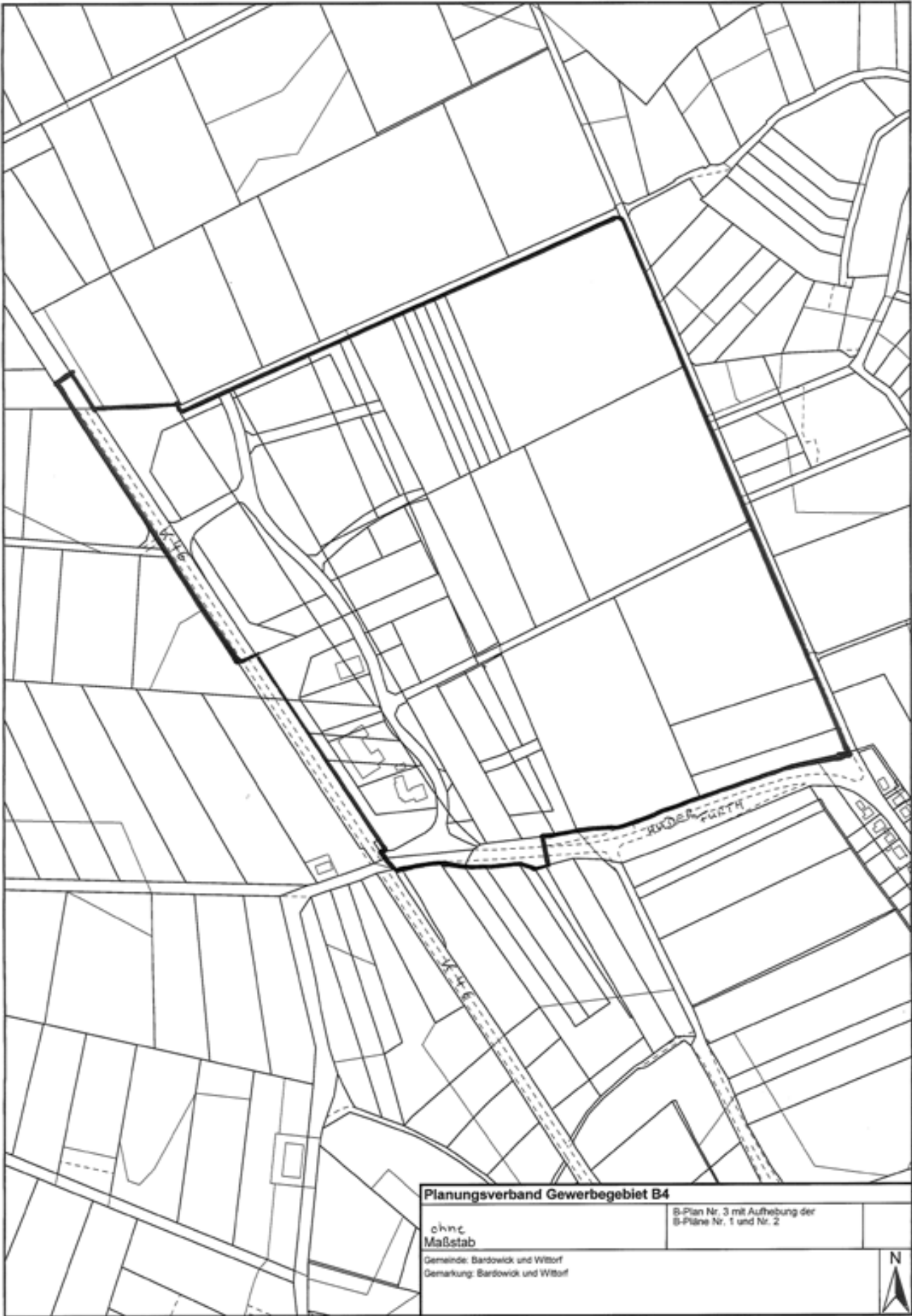
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Planungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 13.01.2012

gez. Luhmann
Verbandsvorsitzender



Planungsverband Gewerbegebiet B4

ohne
Maßstab
Gemeinde: Bardowick und Wittorf
Gemarkung: Bardowick und Wittorf

B-Plan Nr. 3 mit Aufhebung der
B-Pläne Nr. 1 und Nr. 2



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	368.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	368.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.600 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	348.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	168.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 14.12.2011

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.01.2012 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 113 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02. bis 13.02.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlem, den 23.01.2012

Ralf Böttcher
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Bereich der Gemeinde Reppenstedt betreffend, beschlossen.

Mit Verfügung vom 02.01.2012 (Az. 60 - R11600057/23) hat der Landkreis Lüneburg die Änderung genehmigt. Die Änderungsfläche ist im nachstehenden Planauszug durch eine unterbrochene starke Linie begrenzt.



Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht liegt in Zimmer 15 (Bauverwaltung) im Rathaus in Reppenstedt, Dachtruiser Straße 1, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans wird Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie Mängel der Abwägung gemäß § 214 unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, 04.01.2012
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barendorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Barendorf in der Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.464.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.488.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.900,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	320.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	1.096.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden veranschlagt in Höhe von 500.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Barendorf, am 14.12.2011

Sievers

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Vastorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vastorf in der Sitzung am 05. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 704.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen | 704.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 674.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 632.400,00 € |
| 2.1 der Einzahlungen für Investitionen | 0,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen für Investitionen | 2.500,00 € |
| 2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Vastorf, am 05.12.2011

Neumann

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Evern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in der Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.255.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	1.296.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.174.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.800,00 €
2.1 der Einzahlungen für Investitionen	175.000,00 €
2.2 der Auszahlungen für Investitionen	211.000,00 €
2.1 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

Wendisch Evern, am 15.12.2011

Sievers

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26.01.2012 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/81 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02.2012 bis 16.02.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 27.01.2012

Sievers

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02.2012 bis 16.02.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vastorf, 27.01.2012

Neumann

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.02.2012 bis 16.02.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Osteide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wendisch Evern, 27.01.2011

Sievers

Gemeindedirektor

Entschädigungssatzung des Fleckens Artlenburg, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.02.2010 hat der Flecken Artlenburg durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 21.12.2011 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 30,00 €.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung 10,00 Euro.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den Bürgermeister	500,00 €
b) für den stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	80,00 €
c) für den Fraktionsvorsitzenden	30,00 €
+ 2,50 €/Fraktionsmitglied	
d) für den Ausschussvorsitzenden	20,00 €
3. Ratsfremde Gremien

a) für die Pflege der Homepage des Fleckens	60,00 €
b) für die Seniorenbeauftragte des Fleckens	40,00 €
c) für die/den ehrenamtl. Jugendpfleger	65,00 €
d) für die Führung der Fleckenchronik	jährlich 200,00 €
4. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem ersten stellv. Bürgermeister zustehende Aufwandsentschädigung erhält während dieses Zeitraumes der Bürgermeister. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
5. Für den stellv. Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern, ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

§ 4 Verdienstaussfall

Neben den Leistungen nach §§ 1-3 ist der Verdienstaussfall für besondere Ereignisse zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 pro Stunde begrenzt. Verdienstaussfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Als monatliche Fahrtkostenpauschale, für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der Bürgermeister 25,00 €. Der stellv. Bürgermeister 10,00 €. Zusätzlich erhält der Bürgermeister eine monatliche Pauschale i. H. von 35,00 € für den wöchentlichen Postaustausch mit der Samtgemeinde Scharnebeck.

§ 6 Telefonkostenpauschale

Als monatliche Telefonkostenpauschale erhält der Bürgermeister 25,00 €.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister und der stellv. Bürgermeister. §§ 4 + 4 bleiben unberührt.
3. Dienstreisen bedürfen, der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden.

§ 8 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen **Auslagen** (ohne Fahrtkosten) höchstens 20,00 €/Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 12,50 €/Stunden, höchstens 50,00 €/Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Artlenburg, den 21.12.2011
Bürgermeister

(F.S.)

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf, Landkreis Lüneburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Adendorf".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Adendorf zeigt im geteilten Schild oben in Gold einen schreitenden rotbewehrten blauen Löwen, unten in Blau eine goldene Urne der Bronzezeit.
- (2) Die Farben der Flagge sind gold-blau; sie zeigt die Symbole eines blauen Löwen und einer goldenen Urne.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adendorf – Landkreis Lüneburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und 3 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Im Übrigen wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretung durch ihre/seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/er trägt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin/Erster Gemeinderat.
- (2) Sie oder er gehört gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) dem/der Bürgermeister/in,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses ergeben sich insbesondere aus den §§ 76 und 77 NKomVG.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in geeigneter Weise (z. B. anlässlich von öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen usw.) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zu den Versammlungen gem. Abs. 2 ist durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Je nach Bedarf kann zusätzlich schriftlich oder durch Pressehinweise geladen werden.
- (4) Die Mitglieder des Rates werden gesondert eingeladen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Adendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Bürgerbefragung

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Der/die Bürgermeister/in teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Das nähere Verfahren zur Bürgerbefragung ist durch eine gesonderte Satzung zu regeln.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch Projekte für Kinder und Jugendliche.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Adendorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Teile ist zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen zu umschreiben.
Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem dafür vorgesehenen Aushangkasten am Rathaus in Adendorf, Rathausplatz 14, vorgenommen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Verwaltung wird ermächtigt, Bekanntmachungen an weiteren Aushangtafeln innerhalb des Gemeindegebietes nachrichtlich vorzunehmen.
- (6) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Adendorf vom 11.12.2001, die I. Änderung vom 11.03.2003, und die II. Änderung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Adendorf, den 22. Dezember 2011
Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €
2. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
3. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
4. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
5. Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
2. Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
3. Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. 1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in
(l. Beigeordneter/e) 75,00 €

- b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in
(II. Beigeordneter/e) 50,00 €
 - c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in
(III. Beigeordneter/e) 25,00 €
 - d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen/Gruppen
von mindestens 5 Mitgliedern 90,00 €
 - e) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden bei Fraktionen/Gruppen
von weniger als 5 Mitgliedern 50,00 €
 - f) Die/der Vorsitzende des Rates erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates das Doppelte des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.
3. Im Falle der Verhinderung des/der 1. stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/seine Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
2. Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
3. Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
4. Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
3. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
4. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	179,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
c) Ortsbrandmeister	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister	45,00 €
e) Gerätewart (Grundbetrag)	30,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
f) Gemeindejugendwart	30,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	45,00 €
h) Kinderwart (Floriangruppe)	20,00 €
i) Umweltschutzbeauftragte/r	215,00 €
j) Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
k) Archivar/in	179,00 €
l) Kulturbeauftragte/r	215,00 €
m) Behindertenbeauftragte/r	179,00 €

2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/ den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
3. Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
4. Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
5. Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
§ 3 a) gilt entsprechend.
6. Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 13,50 €/Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 13,00 €/Stunde
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt.
Buchstabe b) bleibt unberührt.
7. Abweichend von § 6 Abs. 5 kann für die in § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstaufschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 13,00 €/Stunde begrenzt.
8. Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Adendorf, den 22. Dezember 2011
Gemeinde Adendorf
Maack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 12.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Amt Neuhaus“.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird: Das Wappen ist quadriert, es zeigt vorn oben (oben links) und hinten unten (unten rechts) das Rautenkranzwappen, ein eingeteiltes Wappenschild von Schwarz und Gold und belegt mit einem grünen Rautenkranz. Vorn unten auf rotem Feld in Silber das Bild der Neuhauser Burg und hinten oben auf rotem Grund in Silber das Niedersachsenross.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Amt Neuhaus – Landkreis Lüneburg“:

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 5.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer entscheidet die Bürgermeisterin.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Rat/zuständige Fachausschuss erhält einen Bericht der Verwaltung bei Ausgaben über 1.000,00 €
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - b) überörtliche Zusammenarbeit zB. Zweckverbände, Betreiberverträge, Zusammenlegung von Serviceleistungen für die Bürger etc.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 5 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Dellien/Sückau, Haar, Kaarßen, Neuhaus, Stapel, Sumte und Tripkau werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 6 Aufgaben der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher unterstützt die Bürgermeisterin bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in seiner Ortschaft.
- (2) Ortsvorsteher sind zu allen Ausschüssen und Ratssitzungen von der Verwaltung mit Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuladen.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die Gemeindeverwaltung zu unterstützen.
- (4) Der Ortsvorsteher wirkt nach Maßgabe der von der Bürgermeisterin zu erlassenen Dienstanweisung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen sowie der Erledigung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Amt Neuhaus zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung mit einem entsprechenden Hinweis an den Antragstellerinnen oder Antragstellern an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden
 - 1. im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht sowie zusätzlich und zeitgleich
 - 2. im Internet unter der Adresse www.amt-neuhaus.de veröffentlicht

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Bleckeder Zeitung, Schweriner Volkszeitung und der Lünepost nachrichtlich hinzuweisen.

 - 3. in den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln neben dem Eingang des Rathauses und in den Ortschaften. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt zehn Tage, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde und/oder wenn der Rat es beschließt, unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindesten zehn Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 15.02.2007 außer Kraft.

Neuhaus, den 12.01.2012
Grit Richter
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Südergellersen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 15.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Südergellersen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 (3) NKomVG genannt: Südergellersen, Heiligenthal

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Südergellersen besteht aus einem Schild, geteilt, oben in grün 7 (4 : 3) aufrecht stehende (Pfalweise angeordnete) goldene Eicheln; unten in gold ein halbes schwarzes Mühlrad.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Inschrift „Gemeinde Südergellersen – Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 500 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - a) Verträge aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 4.000 Euro
 - b) Bei Stundung von Forderungen 5.000 Euro
 - c) Bei Niederschlagung von Forderungen 1.500 Euro
 - d) Bei Erlass von Forderungen 500 Euro
 - e) Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall 5.000 Euro

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der/des Bürgermeisterin/s, die/der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten auch die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der/die Bürgermeister/-in unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Südergellersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in der Kirchgellerser Str. 12 und Heiligenthal, Hauptstr. 22 vorgenommen.
- (4) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.12.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

A. Bahlburg
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ratsausschüsse 25,00 €
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Absatz 1 b) gewährt werden.
2. Alleinerziehenden Ratsmitgliedern können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15,00 € erstattet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die weitere Beigeordnete für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
 - a) für den/die Bürgermeister/in 250,00 €
 - b) für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in 80,00 €
 - c) für den/die weitere(n) Beigeordnete(n) 25,00 €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs. 2b zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der stellvertretende Bürgermeister 60,00 €
3. Für die Vorbereitung der Rats- und Ausschusssitzungen erhält der Bürgermeister je Sitzung einen Betrag von 25,00 €
4. Für jede Sprechstunde der Gemeindeverwaltung erhält der Bürgermeister bzw. Stellvertretende Bürgermeister je Sprechstunde einen Betrag von 25,00 €

§ 5 Fahrkostenentschädigung

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Südergellersen innerhalb der Samtgemeinde und der Stadt Lüneburg eine monatliche Entschädigung von 50,00 €
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 30,00 € Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

§ 6 Erstattung bei Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag vom 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden.
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

§7 Entschädigung bei Dienstreisen

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und der Stadt Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

§ 8 Andere Entschädigungen

1. Der/die vom Rat bestimmte ehrenamtliche Protokollführer/in erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von 50,00 €
2. Für die Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhält er/sie je Niederschrift 20,00 €
3. Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/in erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25,00 €
4. Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Tourismusbeauftragte der Gemeinde erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25,00 €

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.12.2006.

Südergellersen, den 15.12.2011
A. Bahlburg
Bürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende 14. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

Artikel I

§ 4 Betreuungszeiten erhält folgende Fassung:

(2) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 1 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
Spätdienst von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Erweiterter Spätdienst von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Angebot für Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 10 Kinder hierzu angemeldet werden.

Artikel II

§ 8 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

(2) Bleiben die Kinder länger als die in § 4 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten, so sind für den Frühdienst 8,00 Euro, für den Spätdienst bis 14 Uhr 16,00 Euro monatlich und für den erweiterten Spätdienst bis 15.00 Uhr ebenfalls monatlich 16,00 Euro zu entrichten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vögelsen, den 30.12.2011

Heinz Fricke
Bürgermeister

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Vögelsen vom 14.07.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 18,00 Euro.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 (7) Nds. Kommunalverfassungsgesetz in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1.

Artikel III

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Vögelsen, 16.12.2011

Heinz Fricke
Bürgermeister

